Originalersatzteile der Branderkennung und Brandbekämpfung

Bewerbungsbedingungen für Verhandlungsverfahren nach der SektVO[1]

Vergabe Nr. 26FEF89256

Deutsche Bahn AG

FE.EF 16

Marco Engwer

Version: 9.0

Status: 28.10.2026

[1] Geltungsbereich: Liefer- und Dienstleistungen, außer Arch.-/Ing.-Leistungen, Sicherungsleistungen und andere bauaffine Dienstleistungen

1	Gegenstand der Vergabe	3
2	Rechtlicher Rahmen	6
3	Kommunikation	8
4	Vergabeunterlagen	9
5	Vertraulichkeit	10
6	Teilnahmewettbewerb	10
7	Form des Angebots	11
8	Teilnahme- und Angebotsfristen	12
9	Inhalt des Angebots	12
10	Vergabe in Losen	12
11	Hinweise zur Angebotsbearbeitung	13
12	Anzahl der Hauptangebote/Nebenangebote/Rabatte	15
13	Bietergemeinschaften	15
14	Nachunternehmer	15
15	Angebotswertung	16
16	Weiterer Ablauf des Vergabeverfahrens	19
17	Besondere gesetzliche Anforderungen an den Auftragnehmer	21
18	Rechtsmittelbelehrung	21
19	Anlagen zur Vergabe	22

1 Gegenstand der Vergabe

1.1 Gegenstand der Vergabe ist ein Auftrag über die Herstellung und die Lieferung sowie Aufarbeitung von Ersatzteilen für die Branderkennung und Brandbekämpfung für Schienenfahrzeuge, insbesondere:

- Rauchmelder
- Brandmelder
- Löschmittelbehälter

einschließlich zugehöriger Ersatzteile.

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen sind in den weiteren Vergabeunterlagen beschrieben.

Es müssen angeboten und geliefert werden:

- OEM-Ersatzteile (d.h. Ersatzteile, die der Fahrzeughersteller als Originalteile spezifiziert oder freigegeben hat) oder
- Originalersatzteile (d.h. Bauteile, die vom tatsächlichen Hersteller der Komponente oder Baugruppe selbst verwendet oder für deren Verwendung freigegeben wurden)

Der Auftraggeber behält sich vor, von den Bietern Nachweise darüber zu verlangen, dass es sich bei dem Bauteil um ein Originalersatzteil bzw. um ein OEM-Ersatzteil handelt. Als Nachweis kann der Auftraggeber insbesondere verlangen, dass der Bieter die Lieferkette bis hin zum Fahrzeug- bzw. Systemhersteller oder zum tatsächlichen Hersteller der Komponenten bzw. Baugruppen offenlegt, wobei bei Originalersatzteilen zudem nachgewiesen werden muss, dass dieser Hersteller den Fahrzeug- bzw. Systemhersteller mit eben diesen Bauteilen beliefert.

Substitute dürfen nur dann angeboten und geliefert werden, wenn diese vom Auftraggeber bereits freigegeben und im Betrieb erprobt worden sind (d.h., sie werden bereits an den Auftraggeber geliefert) sowie in den vergangenen drei Jahren frei von Mängeln und/oder Gewährleistungsfällen gewesen sind. Ferner kann der Auftraggeber bei verbleibenden Zweifeln die Zurverfügungstellung eines Musterexemplars verlangen.

Bei Aufarbeitung:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Instandhaltungsleistungen ausschließlich nach den jeweils gültigen Instandhaltungsanweisungen, technischen Unterlagen und Vorgaben des Originalherstellers oder Fahrzeugherstellers auszuführen. Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die entsprechenden herstellerbezogenen Unterlagen, Nachweise und Dokumentationen unverzüglich und vollständig in geeigneter und prüffähiger Weise vorzulegen. Änderungen oder Abweichungen von den Herstellervorgaben bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Darüber hinaus kann ggf. eine Teststellung, Audit, Betriebserprobung, Freigaben und Zulassungen erforderlich werden.

Die Rahmenverträge haben eine maximale Laufzeit von vier Jahren. Die feste Grundlaufzeit beträgt drei Jahre. Der Vertrag verlängert sich anschließend automatisch einmal um ein weiteres Jahr (3+1), sofern nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag spätestens sieben Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigt.

Ab dem zweiten Vertragsjahr werden die Preise über eine festgelegte Preisgleitklausel jährlich dynamisiert.

Die Preise werden wie folgt berechnet:

$$P_{neu} = P_{alt} * (0{,}2_{fix} + 0{,}5 * \frac{A_{neu}}{A_{alt}} + 0{,}3 * \frac{L_{neu}}{L_{alt}})$$

Definitionen:

- **P_{neu} :** neuer Preis
- **P_{alt} :** bisher gültiger Preis
- **Fixanteil:** 20%
- **A (Materialindex):**
  Der Materialindex A wird als gewichteter Mittelwert der folgenden zwei Teilindizes gebildet. Grundlage ist der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) des Statistischen Bundesamtes (Destatis) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 (GP 2019), veröffentlicht in GENESIS-Online, Tabelle 61241-0004:
  - **50 %** Branderkennung: Code GP19-263050, „Einbruchs-, Diebstahlalarmgeräte, Feuermeldeeinrichtungen u. ä. Geräte“
  - **50 %** Brandbekämpfung: Code GP19-2829221011, „Feuerlöschgeräte und -anlagen“.

  Der Indexwert A wird als gewichteter Mittelwert dieser beiden Teilindizes gebildet.
- **L (Lohnindex):**
  L: DeStatis-Index WZ08-24-02 Metall- und Elektroindustrie;
  Index d.tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahl.

Berechnung der Indexwerte:

- **A_{neu}, L_{neu}:**
  arithmetischer Mittelwert der monatlichen Indexwerte der letzten zum Berechnungszeitpunkt vollständig vorliegenden 12 aufeinanderfolgenden Monatswerte
- **A_{alt}, L_{alt}:**
  arithmetischer Mittelwert der monatlichen Indexwerte der 12 aufeinanderfolgenden Monatswerte, die dem vorgenannten Zeitraum unmittelbar vorangehen

Datenbasis und Veröffentlichungsstand

Maßgeblich sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Monatswerte, die zum Zeitpunkt der Berechnung für alle 12 Monate vollständig vorliegen.

Die Berechnung der Preisanpassung erfolgt jeweils im Monat vor Wirksamwerden der Preisanpassung auf Basis der zu diesem Zeitpunkt zuletzt vollständig vorliegenden 12 Monatswerte.[2]

[2] Beispiel (unverbindlich, dient ausschließlich der Veranschaulichung):
Beginnt der Vertrag am 01.08.2026 und erfolgt die erste Preisanpassung zum 01.08.2027, wird die Berechnung im Juli 2027 auf Basis der zu diesem Zeitpunkt vollständig vorliegenden **Monatswerte** vorgenommen. Wenn zu diesem Zeitpunkt Monatswerte bis einschließlich Juni 2027 vorliegen, werden für A_{alt} und L_{alt} die Durchschnittswerte des Zeitraums Juli 2025 bis Juni 2026 und für A_{neu} und L_{neu} die Durchschnittswerte des Zeitraums Juli 2026 bis Juni 2027 herangezogen.

1.2 Der Auftrag ist in 94 Einzellose wie folgt unterteilt:

Ersatzteile: Lose 1 bis 77 (Jedes Material gilt als ein Los)

Aufarbeitung: Lose 78 bis 94 (Jedes Material gilt als ein Los)

1.3 Schätz- und Höchstmengen

Die geschätzte Menge der Leistungen, die während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung abgerufen wird (Schätzmenge), ist der Spalte F in Anhang C6 (Teileübersicht) sowie der Spalte F in Anhang C4 (Preisblatt) zu entnehmen.

Die Höchstmenge der Leistungen, die während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung abgerufen werden kann, ist der Spalte G in Anhang C6 (Teileübersicht) sowie der Spalte G in Anhang C4 (Preisblatt) zu entnehmen.

Es handelt sich bei den hier festgelegten Mengen bzw. Werten nicht um Mindestabnahmemengen oder -werte. Eine bestimmte Liefer-/Leistungsmenge wird vom Auftraggeber nicht garantiert. Es besteht daher in Hinblick auf diese Werte bzw. Mengen keinerlei Anspruch eines Auftragnehmers auf Beauftragung bzw. Vergütung.

1.4 Auftraggeber in diesem Vergabeverfahren ist:

DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH
Weilburger Strasse 22
60326 Frankfurt am Main

vertreten durch die in Ziffer 3.3 benannte Vergabestelle.

Abrufberechtigt sind alle mit der Deutsche(n) Bahn AG im Sinne der § 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen.

1.5 Ablauf des Vergabeverfahrens

Wie in der Bekanntmachung dargestellt, wird im Rahmen der Vergabe zunächst ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Gegenstand des Teilnahmewettbewerbs ist die Prüfung der Eignung zur Erbringung der jeweiligen Leistungen (Fachkunde und Leistungsfähigkeit) sowie der Zuverlässigkeit/Gesetzestreue (Vorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123, 124 GWB) des Bewerbers. Siehe im Übrigen die Hinweise zum Teilnahmewettbewerb in Ziffer 6.

Nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs werden die zur Erbringung der Leistung geeigneten und zuverlässigen Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Entsprechend den gesetzlichen Transparenzvorgaben werden die Unterlagen der Angebotsphase bereits mit der Bekanntmachung zusammen mit den Unterlagen der Teilnahmephase veröffentlicht und sind auf dem Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG wie folgt gegliedert:

- „Unterlagen für den Teilnahmewettbewerb“
- „Unterlagen für die Angebotsphase“

Bitte beachten Sie, dass die Unterlagen für die Angebotsphase zunächst nur informative Bedeutung haben und für den Teilnahmewettbewerb nicht zu bearbeiten und einzureichen sind. Auch ist hiermit keine Aufforderung zur Angebotsabgabe verbunden. Ohne eine ausdrückliche Aufforderung eingereichte Angebote finden keine Berücksichtigung.

Fragen zum Teilnahmewettbewerb oder zur Angebotsphase und zu den dazugehörigen Unterlagen können über das „Fragen-Antworten-Forum“ im Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG (Fundstelle: https://bieterportal.noncd.db.de/portal) eingereicht werden. Die hierfür im Teilnahmewettbewerb und der Angebotsphase geltenden Fristen entnehmen Sie bitte jeweils dem Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG unter „Übersicht“, „Termine“, „Frist zur Stellung von Fragen“ (vgl. auch Ziffer 4.3).
Die Fragen werden fortlaufend möglichst zeitnah im Rahmen eines anonymisierten Fragen-und-Antworten-Forums beantwortet und auf dem Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG veröffentlicht.

2 Rechtlicher Rahmen

2.1 Die Vergabe erfolgt in Anwendung der Vorschriften des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Sektorenverordnung (SektVO) im Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb (§ 119 Abs. 1 und Abs. 5 GWB).

2.2 Ausschluss von Unternehmen aus Drittländern

2.2.1 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Unternehmen aus Drittländern zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren auszuschließen. Diese Regelung gilt auch für Bieter- und Bewerbergemeinschaften, wenn mindestens ein Teilnehmer ein Unternehmen aus einem Drittland ist.

2.2.2 Der Auftraggeber behält sich ferner das Recht vor, Unternehmen bzw. Bieter- oder Bewerbergemeinschaften zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren auszuschließen, die beabsichtigen, Leistungen an Nachunternehmer (Unterauftragnehmer im Sinne von § 34 SektVO) aus Drittländern zu vergeben. Der Auftraggeber kann in diesem Fall auch vorschreiben, dass das Unternehmen bzw. die Bieter oder Bewerbergemeinschaft Nachunternehmer aus einem Drittland ersetzen muss. Der Auftraggeber kann dafür eine Frist setzen.

2.2.3 Die Rechte des Auftraggebers der Ziffern 2.2.1 sowie 2.2.2 gelten ebenfalls in Bezug auf solche Unternehmen, Bieter- bzw. Bewerbergemeinschaften und Nachunternehmer, auf die anderen Einzelpersonen oder Gesellschaften, Unternehmen und sonstige Organisationen aus einem Drittland direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss ausüben können, wobei sich ein beherrschender Einfluss auch aus vertraglichen Beziehungen ergeben kann.

2.2.4 Als Drittländer im Sinne dieser Ziffer 2.2 gelten solche Staaten, die kein Mitgliedstaat der Europäischen Union sind und keine internationale Übereinkunft mit der Union über die Gewährleistung des gleichen und wechselseitigen Zugangs zu öffentlichen Aufträgen geschlossen haben.

2.2.5 Auf Verlangen des Auftraggebers sind Auskünfte und Belege über alle Einzelpersonen oder Gesellschaften, Unternehmen und sonstige Organisationen vorzulegen, die direkt oder indirekt beherrschenden Einfluss gemäß Ziffer 2.2.3 ausüben können. Werden die vom Auftraggeber verlangten Auskünfte zurückgehalten, unvollständig oder verspätet erteilt oder die erforderlichen Belege nicht vorgelegt, kann der Auftraggeber das Unternehmen bzw. die

Bieter- oder Bewerbergemeinschaft sowie etwaige Nachunternehmer zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren ausschließen.

2.3 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, das Vergabeverfahren einzustellen, sofern sachliche Gründe dies rechtfertigen. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- kein Angebot eingegangen ist, das den Vergabeunterlagen entspricht,
- sich die Grundlagen der Vergabe geändert haben,
- das Vergabeverfahren kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat oder erwarten lässt.

2.4 Für die abzuschließenden Verträge gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

3 Kommunikation

3.1 Die Vergabe wird über das Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG durchgeführt (*https://bieterportal.noncd.db.de/Portal/*). Auf § 9 SektVO wird hingewiesen.

Der Auftraggeber, vertreten durch die Vergabestelle, kommuniziert mit den Unternehmen, die sich auf dem Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG registriert haben, in der Regel über die Nachrichtenfunktion des Vergabeportals der Deutsche(n) Bahn AG.

Es liegt im Verantwortungsbereich der Unternehmen, regelmäßig Einsicht in ihr Postfach des Vergabeportals der Deutsche(n) Bahn AG zu nehmen und dort hinterlegte Informationen/Dokumente abzurufen.

Unternehmen, die sich nicht registriert haben, sind dazu aufgefordert, sich in eigener Verantwortung über Aktualisierungen, Korrekturen und Informationen zu informieren, die auf der o.g. Plattform eingestellt werden.

3.2 Bei technischen oder methodischen Fragen zum Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG wenden Sie sich bitte an die im Bieterportal hinterlegten Kontaktdaten unter: https://bieterportal.noncd.db.de/evergabe.bieter/eva/supplierportal/portal/tabs/vergaben.

3.3 Soweit in der Auftragsbekanntmachung nicht anders angegeben, ist die nachfolgend genannte Stelle der alleinige Ansprechpartner in allen Fragen des Vergabeverfahrens (Vergabestelle).

Auskünfte anderer Stellen oder anderer Personen sowie telefonische Auskünfte sind nicht verbindlich. Die Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache.

Deutsche Bahn AG
Vorstandsressort Finanzen
Beschaffung FE.EF 16
Herr Marco Engwer
Pionierstr. 10
32423 Minden
+49 571 3931519
E-Mail: marco.engwer@deutschebahn.com

3.4 Für die Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten gelten die Anforderungen nach den Ziffern 6 bis 9.

4 Vergabeunterlagen

4.1 Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich über das Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG (http://www.deutschebahn.com/bieterportal) zur Verfügung gestellt.

4.2 **Vergabeunterlagen**

Die Vergabeunterlagen sind abschließend in der unter Ziffer 189 enthaltenen „Checkliste Vergabeunterlagen“ aufgeführt.

Die Unternehmen haben die Vergabeunterlagen unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, etwaige Unklarheiten oder Fehler zu überprüfen.

4.3 Enthalten die Vergabeunterlagen (Teilnahmewettbewerb und Angebotsphase) nach Auffassung des Unternehmens unvollständige, unklare oder fehlerhafte Regelungen oder werfen sie Fragen auf, die die Erstellung des Teilnahmeantrags oder des Angebots oder die Preisermittlung beeinflussen können, so hat das Unternehmen den Auftraggeber hierauf unverzüglich hinzuweisen, jedoch spätestens innerhalb der auf dem Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG unter „Übersicht“, „Termine“, „Frist zur Stellung von Fragen“ genannten Fristen. Der Auftraggeber kann von der Beantwortung von Fragen absehen, die nach Fristablauf gestellt werden.

Antworten, die für die Angebotserstellung oder für die Abgabe von Teilnahmeanträgen relevant sind, werden gemäß Ziffer 3.1 zur Verfügung gestellt.

4.4 Der Auftraggeber weist darauf hin, dass es im Laufe des Vergabeverfahrens zu Änderungen an den Vergabeunterlagen kommen kann. Der Auftraggeber behält sich daher ausdrücklich vor, die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung, Vertragsbedingungen sowie Zuschlagskriterien und Musskriterien nebst Bewertungsmatrix anzupassen bzw. zu ändern. Das gilt auch für die in den Vergabeunterlagen ggfs. aufgestellten Mindestanforderungen. Wesentliche Änderungen an den Vergabeunterlagen vor Ablauf der Frist für den Eingang von Teilnahmeanträgen macht der Auftraggeber im Wege einer Korrekturmeldung (Berichtigungsbekanntmachung) europaweit bekannt. Sollten Änderungen an den Vergabeunterlagen zu einer wesentlichen Änderung der Wettbewerbsbedingungen führen, behält sich der Auftraggeber vor, die ursprünglich vorgesehenen Fristen angemessen zu verlängern. Auf Ziffer 15.5.1.2 wird hingewiesen.

4.5 **Erwerb von Normen, Merkblättern etc.**

DIN-Normen, UIC-Merkblätter und DB Standards (ehemals Bahn-Normen) sind vom Unternehmen selbst zu beschaffen.

UIC-Merkblätter und DB Standards können beschafft werden bei:

DB InfraGO AG
Medien & Kommunikation
Griesbachstr. 7
76185 Karlsruhe
E-Mail: auftraege.zu.technischen.regeln@deutschebahn.com
Telefon +49 (0) 721 938 3846

DIN-Normen können beschafft werden bei:

Beuth-Verlag GmbH
Am DIN-Platz
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
E-Mail: kundenservice@beuth.de

Telefon +49 (0) 30 2601 2260
Telefax +49 (0) 30 2601 1260

5 Vertraulichkeit

5.1 Das Unternehmen hat die Vergabeunterlagen und alle Informationen, die es im Rahmen dieses Vergabeverfahrens erhält, vertraulich zu behandeln und sie zu keinem anderen Zweck als diesem Vergabeverfahren zu verwenden. Das gilt nicht für Informationen, die

- bereits vor Offenlegung rechtmäßig im Besitz des Unternehmens waren;
- ohne Zutun des Unternehmens veröffentlicht worden oder anderweitig ohne sein Verschulden allgemein bekannt geworden sind;
- die dem Unternehmen von einem oder mehreren Dritten rechtmäßig übermittelt wurden;
- die schriftlich oder in Textform durch den Auftraggeber freigegeben werden;
- die auf Grund gesetzlicher Vorschriften auf Anordnung von Behörden oder Gerichten offen zu legen sind.

5.2 Beabsichtigt das Unternehmen auf die Aufforderung zur Angebotsabgabe hin kein Angebot abzugeben, hat es dies dem Auftraggeber mitzuteilen und die Vergabeunterlagen zu vernichten oder an den Auftraggeber zurückzugeben. Digitale Unterlagen sind zu löschen. Die Vernichtung/ Löschung der Unterlagen ist auf Verlangen zu bestätigen.

5.3 Das Unternehmen hat alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung der Vergabeunterlagen oder der Erstellung des Angebots betraut werden, entsprechend Ziffern 5.1 und 5.2 zu verpflichten und dies auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen. Dies gilt auch für eine ggf. beabsichtigte Weitergabe der Unterlagen an vorgesehene Nachunternehmer.

5.4 Eine Veröffentlichung, kommerzielle Verwertung und Weitergabe an Dritte (mit Ausnahme für Zwecke der Angebotserstellung von Nachunternehmern) von Unterlagen des Verhandlungsverfahrens ist ohne die in Schriftform erteilte vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht zulässig.

5.5 Die Bedingungen einer eventuell abgegebenen Vertraulichkeitserklärung in diesem Vergabeverfahren bleiben von den o.g. Bedingungen unberührt.

5.6 Die vorstehenden Verpflichtungen behalten auch nach Beendigung/Einstellung dieses Vergabeverfahrens für weitere 5 Jahre ihre Gültigkeit.

6 Teilnahmewettbewerb

6.1 Für den Teilnahmewettbewerb gelten die in der Bekanntmachung aufgeführten Teilnahmebedingungen.

Die Bekanntmachung ist abrufbar im TED-Portal der EU oder auf dem Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG (https://bieterportal.noncd.db.de/portal unter „Detailansicht der Bekanntmachung“).

6.2 Die dort geforderten Informationen und Nachweise sind von den Unternehmen mit dem Teilnahmeantrag einzureichen. Das Angebot ist nicht mit dem Teilnahmeantrag einzureichen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber weitere Vergabeunterlagen (z.B. ein Angebotsformblatt) bereits zu Beginn des Teilnahmewettbewerbs veröffentlicht.

6.3 Die in der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt aufgeführte Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge ist unbedingt einzuhalten; eine verspätete Abgabe führt zur Nichtberücksichtigung des Teilnahmeantrages, es sei denn die Verspätung ist nicht von dem Unternehmen

zu vertreten. Es gelten darüber hinaus die gesetzlichen Ausschlussgründe. Der Auftraggeber berücksichtigt im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung die Ausschlussgründe der §§ 123, 124 GWB i.V.m. § 142 Nr. 2 GWB im Rahmen des ihm zustehenden Ausschlussermessens.

6.4 Nach Prüfung der Teilnahmeanträge wird der Auftraggeber, die zum weiteren Verfahren zuzulassenden Unternehmen zur Abgabe von Angeboten auffordern. Die Unternehmen, die nicht ausgewählt werden, erhalten eine Mitteilung, dass sie nicht weiter am Verfahren beteiligt werden.

6.5 Für die Form der Teilnahmeanträge gilt Ziffer 7 (Form des Angebots) entsprechend. Eventuelle Abweichungen in der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt gehen vor.

6.6 Soweit sich der Auftraggeber nicht vorab anders festgelegt hat, behält er sich vor, die Unternehmen aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Erklärungen und Nachweise nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren (§ 51 Abs. 2 SektVO).

7 Form des Angebots

7.1 Angebote sind ausschließlich über das Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG einzureichen.

Angebotsabgabe über das Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG in Textform nach § 126b BGB:

Der Bieter nutzt die Angebotsfunktion des Vergabeportals der Deutsche(n) Bahn AG, um die mit dem Angebot geforderten Angaben zu machen und ggf. Angebotsdokumente hochzuladen.

Die mit dem Angebot geforderten Preise sind in das Preisblatt (Anhang C4) einzutragen. Das Preisblatt ist im Vergabeportal mit Angebotsabgabe hochzuladen.

Auf andere Art übermittelte Angebote, insbesondere solche per Telefax oder per E-Mail, sind nicht zulässig. Der Auftraggeber behält sich vor, die Einreichung von Dokumenten mit eingescannten Unterschriften zu verlangen (z.B. bei Vertraulichkeitserklärungen, falls zutreffend).

7.2 Alle von den Bietern eingereichten elektronischen Dokumente sind in einem gängigen Datenformat zu erstellen und müssen mit einer Standardsoftware (z.B. Word, Excel) bearbeitet bzw. bei Ablichtungen von Dokumenten per PDF gelesen werden können. Dateiformate von Dokumenten, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt und von den Unternehmen zu bearbeiten sind, dürfen nicht geändert werden. Als Komprimierungsprogramm ist ausschließlich WIN-ZIP zugelassen. Wegen programmbedingter Begrenzungen für

Pfadlängen wird empfohlen, die Dateinamen auf maximal 25 Zeichen zu begrenzen. Anderenfalls können sich Probleme beim Upload der Dateien ergeben.

8 Teilnahme- und Angebotsfristen

8.1 Die Frist für die Abgabe der Teilnahmeanträge ist in der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt angegeben. Auf Ziffer 6 wird verwiesen.

8.2 Die Frist für den Eingang der Angebote wird den zum weiteren Verfahren zugelassenen Unternehmen nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs mitgeteilt.

8.3 Für die Fristberechnung gilt die Ortszeit der Vergabestelle. Die Angebotsfrist ist unbedingt einzuhalten.

8.4 Der Bewerber/Bieter kann seinen Teilnahmeantrag/sein Angebot nur bis zum Ablauf der Abgabefrist ändern, berichtigen oder zurücknehmen. Eine Änderung muss zweifelsfrei sein.

Die Änderung eines Teilnahmeantrags/Angebots erfolgt durch Neueinstellung des geänderten Teilnahmeantrags/Angebots auf dem Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG.

8.5 Die Bindefrist der Angebote beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Deren Ablauf wird den ausgewählten Bietern mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe mitgeteilt. Die Bieter sind bis zu diesem Zeitpunkt an ihre Angebote gebunden. Der Auftraggeber behält sich vor, bei Bedarf die Bieter, um eine Verlängerung der Bindefrist für ihre Angebote zu ersuchen.

8.6 Sollte es beim Hochladen der Teilnahmeanträge/ Angebotsdokumente technische Probleme geben, dann muss sich der Bieter unverzüglich an die im Bieterportal hinterlegten Kontaktdaten unter: https://bieterportal.noncd.db.de/evergabe.bieter/eva/supplierportal/portal/tabs/vergaben wenden. Ist dies nachweislich nicht oder erst nach Ablauf der Abgabefrist (Teilnahmefrist/ Angebotsfrist) erfolgt, kann dies zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen.

9 Inhalt des Angebots

9.1 Die Vergabeunterlagen, einschließlich sämtlicher Anlagen sind der Einreichung des Angebotes und der Kalkulation vollständig zugrunde zu legen.

9.2 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen; ausgenommen sind fremdsprachige feststehende Fachbegriffe.

9.3 Elektronische Angebote sind in dem Format des Bieterportals des Vergabeportals der Deutsche(n) Bahn AG zu erstellen. Bei Widersprüchen zwischen Eintragungen im Angebotsportal und Angaben in hochgeladenen Angebotsunterlagen gehen die Eintragungen im Angebotsportal vor.

9.4 Dem Angebot sind die in diesen Bewerbungsbedingungen oder gegebenenfalls später vom Auftraggeber entsprechend bezeichneten Unterlagen beizufügen. Andere Unterlagen sind nicht zugelassen.

9.5 Soweit sich der Auftraggeber nicht vorab anders festgelegt hat, behält er sich vor, die Unternehmen aufzufordern, fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Auf § 51 Abs. 2 und 3 SektVO wird hingewiesen.

10 Vergabe in Losen

10.1 Ein Unternehmen kann Angebote auf ein einziges Los, auf mehrere Lose oder auf alle Lose abgeben.

10.2 Angebote, die von einer Bedingung abhängig gemacht werden, insbesondere solche, die nur unter der Bedingung der Zuschlagserteilung in einem anderen Los abgegeben werden, sind nicht zugelassen. Es ist aber zulässig, für den Fall, dass der Bieter den Zuschlag für mehrere Lose erhält, Rabatte für ein, mehrere oder alle Lose zu gewähren.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, dafür den Bietern die Möglichkeit einzuräumen, eigene Pakete zu bilden. Das bedeutet, dass die Bieter die Möglichkeit erhalten, mehrere Einzellose zu einem Paket zusammenzufassen und auf dieses Gesamtpaket einen Rabatt zu gewähren. Jede einem Paket zugeordnete Materialnummer muss diesem bei der Paketdefinition exklusiv und eindeutig zugeordnet werden, das heißt, eine Materialnummer darf nur einem Paket zugeordnet werden. Für den Fall, dass die Möglichkeit einer Paketbildung eingeräumt wird, behält das Angebot über die Einzellose (ohne Paketbildung) weiterhin seine Gültigkeit. Die Bezuschlagung auf Materialnummernebene (Einzelangebote) oder auf Basis definierter Pakete (Paketangebote) richtet sich danach, welche Einzelangebote und Paketangebote unter Anwendung der bekanntgemachten Zuschlagskriterien insgesamt in ihrer Kombination die wirtschaftlichste Abdeckung ergeben. Dies kann dazu führen, dass nicht das tatsächlich wirtschaftlichste Angebot auf ein Einzellos den Zuschlag erhält, sondern das Angebot, das über alle Materialnummern/Lose den wirtschaftlichsten Gesamtpreis ergibt.

10.3 Jedes Einzellos kann unabhängig von dem anderen beauftragt werden. Für den Fall, dass ein Unternehmen den Zuschlag auf mehrere oder alle Einzellose erhält, behält sich der Auftraggeber vor, mit dem betreffenden Unternehmen nur einen einzigen Vertrag zu schließen. Ansonsten werden mehrere Verträge ausgefertigt.

11 Hinweise zur Angebotsbearbeitung

11.1 **Allgemeine Hinweise**

11.1.1 Die im Rahmen des Vergabeverfahrens von den Unternehmen eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Deutsche Bahn AG über. Die Deutsche Bahn AG und die mit ihr gem. §§ 15 AktG verbundenen Unternehmen erhalten das vollumfängliche Recht, diese im Rahmen des Vergabeverfahrens zu nutzen.

11.1.2 Für die Angebotsbearbeitung und/oder Teilnahme am Vergabeverfahren wird keine Kostenerstattung gewährt.

11.1.3 Angebote müssen auf sämtlichen Vergabeunterlagen basieren und verbindlich sein.

11.2 **Allgemeine Vorgaben für Preisangaben**

11.2.1 Alle Preispositionen sind zu bepreisen. Auf § 51 Abs. 3 SektVO wird hingewiesen.

11.2.2 Alle Aufwände des Bieters sind in den vorhandenen Preispositionen einzupreisen. Eine Änderung des vorgegebenen Textes oder der vorgegebenen Formatierung (z.B. andere oder neue Spalten/Zeilen) ist nicht zulässig.

11.2.3 Angebote mit Preisen, die der Bieter an bestimmte, in den Vergabeunterlagen nicht vorgesehene Bedingungen knüpft, (z.B. Laufzeiten, Abnahmemengen, Kopplung mit anderen

Aufträgen, zusätzliche Beistellleistungen des Auftraggebers, etc.) stellen eine unzulässige Änderung bzw. Ergänzung der Vergabeunterlagen dar und werden ausgeschlossen.

11.2.4 Alle Angebotspreise sind in Euro, Bruchteile in vollen Euro-Cent anzugeben.

11.2.5 Alle Angebotspreise sind netto ohne Umsatzsteuer anzugeben.

11.3 **Vertragsbedingungen**

Soweit dies nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet ist, sind die Vertragsbedingungen einschließlich der Anlagen zum Vertrag zwingend einzuhalten. Abweichungen oder Einschränkungen hinsichtlich der Vertragsbedingungen oder den ggfs. vorgegebenen Angebotsalternativen führen zum Angebotsausschluss.

Soweit dies in dem zu verwendenden Vertragsmuster vorgesehen ist, muss sich das Unternehmen durch Ankreuzen einer der Wahlmöglichkeiten bzw. Aktivieren eines der Kontrollkästchen-Formularfelder entscheiden, welche Variante angeboten wird. Die Auswahl wird nach der in der Wertungsmatrix dargestellten Methode bewertet. Für den Fall, dass der Bieter keine Auswahl trifft, gilt Option A als ausgewählt.

11.4 **Beschreibung der Auftragsausführung/Kriterienkatalog**

11.4.1 Es müssen angeboten und geliefert werden:

- OEM-Ersatzteile (d.h. Ersatzteile, die der Fahrzeughersteller als Originalteile spezifiziert oder freigegeben hat) oder
- Originalersatzteile (d.h. Bauteile, die vom tatsächlichen Hersteller der Komponente oder Baugruppe selbst verwendet oder für deren Verwendung freigegeben wurden)

Substitute dürfen nur dann angeboten und geliefert werden, wenn diese vom Auftraggeber bereits freigegeben und im Betrieb erprobt worden sind (d.h., sie werden bereits an den Auftraggeber geliefert) sowie in den vergangenen drei Jahren frei von Mängeln und/oder Gewährleistungsfällen gewesen sind.

Bei Aufarbeitung:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Instandhaltungsleistungen ausschließlich nach den jeweils gültigen Instandhaltungsanweisungen, technischen Unterlagen und Vorgaben des Originalherstellers oder Fahrzeugherstellers auszuführen.

Auf Ziffer 15.5.3.1 wird verwiesen

11.4.2 Das Angebot muss in jedem Fall den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechen, soweit diese nicht als Bewertungskriterien definiert sind (vgl. dazu Ziffern 15.5.1 und 15.5.2). Abweichungen von oder Einschränkungen der Muss-Kriterien führen zum Angebotsausschluss.

11.4.3 Das Attribut „Option“ kennzeichnet optionale Leistungen, die zwingend anzubieten und zu bepreisen sind, wenn der Auftraggeber nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen hat. Den Auftraggeber trifft keine Verpflichtung, solche Optionen in Anspruch zu nehmen und zu beauftragen.

11.4.4 **Verfügbarkeitszeitpunkt**

Das Angebot muss auf zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe verfügbaren Lösungen basieren. Der Auftraggeber behält sich vor, zum Nachweis die Errichtung einer Teststellung gem. Ziffer 15.5.3 durchzuführen.

12 Anzahl der Hauptangebote/Nebenangebote/Rabatte

12.1 Es ist ein Hauptangebot pro Bieter zugelassen. Reicht ein Bieter mehr Hauptangebote als zugelassen ein, führt dies zum Ausschluss aller seiner Hauptangebote.

12.2 Nebenangebote sind nicht zugelassen. Die Option der Paketbildung gilt nicht als Nebenangebot (siehe 10.2)

12.3 Soweit nach den technischen Spezifikationen ein bestimmtes Produkt gefordert wird oder bestimmte technische Anforderungen in Bezug genommen werden, sind gleichwertige Lösungen gem. § 28 Abs. 6 bzw. § 29 Abs. 1 SektVO zulässig. Die Gleichwertigkeit ist vom Bieter mit dem Angebot nachzuweisen.

13 Bietergemeinschaften

13.1 Bietergemeinschaften sind vorbehaltlich der Vorgaben des § 1 GWB zugelassen. Bietergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der angebotenen Leistung. Voraussetzung für die Stellung eines Teilnahmeantrages durch eine Bietergemeinschaft ist, dass sich die Bietergemeinschaft unter der Bezeichnung „BIEGE“ und ihrer genauen Firmierung im Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG registriert (siehe dort auch die „Hinweise zur Registrierung von Bewerber- und Bietergemeinschaften in der eVergabe“). Eine bestehende Registrierung der Mitglieder der Bietergemeinschaft ist nicht ausreichend. In ihrem Teilnahmeantrag hat die Bietergemeinschaft sämtliche Mitglieder zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für das Vergabeverfahren, den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen. Dafür ist das Formblatt Bietergemeinschaftserklärung (Anhang B5) zu verwenden.

13.2 Änderungen in der Zusammensetzung von Bietergemeinschaften nach Ablauf der Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge sind nicht gestattet.

14 Nachunternehmer

14.1 Der Bieter hat Art und Umfang der Leistungen, die er an Nachunternehmer (Unterauftragnehmer im Sinne von § 34 SektVO) zu vergeben beabsichtigt, sowie die vorgesehenen Nachunternehmer (einschließlich der dem Bieter verbundenen Nachunternehmer) im Angebot zu bezeichnen. Dafür ist das Formblatt „Nachunternehmerliste“ (siehe Anhang C5) zu verwenden. Im Fall der Eignungsleihe nach § 47 SektVO sind die geforderten Eignungsnachweise für das betreffende Eignungskriterium für den zur Eignungsleihe benannten Nachunternehmer vorzulegen.

Reine Zulieferer sind keine Nachunternehmer.

14.2 Nachunternehmer, auf deren Kapazitäten sich das Unternehmen im Teilnahmewettbewerb gem. § 47 SektVO berufen hat, gelten als verbindlich benannt. Diese Nachunternehmer können im Vergabeverfahren nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Teilnahmeantrags nicht mehr ausgetauscht werden.

Soweit keine Eignungsleihe gem. § 47 SektVO erfolgt, hat die Nachunternehmerbenennung nur vorläufigen Charakter. Der Auftraggeber kann vom Bieter vor Zuschlagserteilung eine verbindliche Benennung der vorgesehenen Nachunternehmer und den Nachweis verlangen, dass dem Bieter die erforderlichen Mittel der benannten Nachunternehmer zur Verfügung stehen.

14.3 Der Auftraggeber behält sich vor, die Eignung und Zuverlässigkeit der vorgesehenen Nachunternehmer zu prüfen. Der Auftraggeber kann vom Bieter zu diesem Zweck die in der

Auftragsbekanntmachung bezeichneten Eignungsnachweise und Erklärungen zur Zuverlässigkeit auch für die Nachunternehmer verlangen.

14.4 Die Nachunternehmerliste kann bei Beauftragung nur in dem im Vertrag vorgesehenen Verfahren geändert werden.

14.5 Es wird darauf hingewiesen, dass für Nachunternehmer aller Stufen § 128 Abs. 1 GWB Anwendung findet.

15 Angebotswertung

15.1 Allgemeine Hinweise zur Angebotswertung

Die Bewertung der Angebote erfolgt unter Beachtung der §§ 51 ff. SektVO in einem dreistufigen Verfahren. Die drei Stufen der Angebotswertung sind:

- Prüfung von Ausschlussgründen
- Prüfung der Angemessenheit der Preise, sofern Anlass hierzu besteht
- Bewertung der Angebote anhand der bekannt gemachten Kriterien.

15.2 Ausschlussgründe

15.2.1 Der Auftraggeber weist darauf hin, dass es zum Angebotsausschluss führt, wenn der Bieter ein Angebot einreicht, das mit den Angeboten der Wettbewerber nicht vergleichbar ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn der Bieter:

- das Angebot nicht form- oder fristgerecht einreicht, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
- er Änderungen an den Vergabeunterlagen vornimmt oder diese außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ergänzt,
- er eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet,
- das Angebot unter einem Gremienvorbehalt oder einem sonstigen Vorbehalt oder unter Bedingungen abgibt,
- er mit dem Angebot von zwingenden kommerziellen Bedingungen oder zwingenden fachlichen Anforderungen des Auftraggebers abweicht oder
- er auf entsprechende Nachforderung des Auftraggebers die nachgeforderten Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht einreicht oder er zusätzliche Auskünfte verweigert.

15.2.2 Es führt auch zum Angebotsausschluss, wenn der Bieter ohne die vorherige und ausdrückliche mindestens in Textform erteilte Zustimmung des Auftraggebers gegen die in diesen Bewerbungsbedingungen festgelegten Vertraulichkeitsregeln oder eine gesonderte Vertraulichkeitserklärung verstoßen hat. Mündliche Erklärungen haben keine rechtlich verbindliche Wirkung.

15.2.3 Es gelten darüber hinaus die gesetzlichen Ausschlussgründe.

15.3 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Als Basis der Berechnung der Wirtschaftlichkeit werden die Faktoren Preis und Lieferzeit herangezogen. Der Faktor Lieferzeit wird monetarisiert, um einen Bewertungspreis zu erhalten, auf dessen Basis die Angebote miteinander verglichen werden. Dazu werden die

einzelnen Materialnummern in Cluster für die Lieferzeit eingruppiert (s. Tabelle 1). Bei Überschreiten der vorgesehenen Lieferzeiten werden Preisaufschläge gem. Tabelle 1 auf den Angebotspreis hinzugerechnet.

		Aufschläge in Prozent bei Überschreiten der Tage der Lieferzeit im jeweiligen Cluster		
Lieferzeit in Tagen	**Cluster**	**bis 15%**	**bis 35%**	**>35%**
1 bis 12	Cluster 1	10	15	25
13 bis 25	Cluster 2	10	15	25
26 bis 40	Cluster 3	10	15	25
41 bis 55	Cluster 4	10	15	25
56 bis 70	Cluster 5	10	15	25
71 bis 85	Cluster 6	10	20	30

Tabelle 1

Wenn der Auftraggeber vom Recht Gebrauch macht, die Option der Paketbildung einzuräumen, erhalten den Zuschlag diejenigen Angebote, die den wirtschaftlichsten Gesamtpreis bilden (nähere Erläuterungen siehe Ziffer 10.2). Dazu werden sämtliche Kombinationen der Angebote (inkl. der Optionen der Paketbildung) in die Berechnung mit einbezogen und miteinander verglichen.

Die DB behält sich vor, im Rahmen des Verhandlungsprozesses der Vergabe eine Rangfolge der Bieter auf Basis der Wirtschaftlichkeit der Angebote pro Los zu bilden.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer während der Rahmenvertragslaufzeit wegen Kündigung, Insolvenz oder aus einem anderen Grund ausfällt, behält sich der Auftraggeber vor, die ausstehenden Lieferungen den übrigen Bietern in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses bis Platz 3 anzutragen.

Die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung sind in der beigefügten Bewertungsmatrix (Anhang C3 der Bewerbungsbedingungen) aufgeschlüsselt.

15.4 **Kommerzielle Bewertung**

15.4.1 Zum Zwecke der kommerziellen Bewertung ermittelt der Auftraggeber für jedes Angebot den Bewertungspreis. Der Bewertungspreis wird wie folgt gebildet:

- Durch Angabe des Angebotspreises
- Durch die Angabe der Lieferzeiten gem. Preisblatt (Anhang C4; Berechnung s. Punkt 15.3)
- Durch Auswahl der Rahmenvertragsoptionen (Berechnung siehe Ziffer 15.3)
- Sofern der Auftraggeber von der Option der Paketbildung Gebrauch macht, gilt Folgendes: Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Gesamtpreises (siehe Ziffer 10.2) werden die Bewertungspreise unter Berücksichtigung der angebotenen Rabatte mit den Schätzmengen (Anhang C4 (Preisblatt), Spalte F) multipliziert.
- Bei den Losen, bei denen Staffeln ab Staffelmenge 2 vorgegeben sind, müssen sämtliche Staffelpreise für die vorgegebenen Staffelmengen angegeben werden. Sollte nur für die Staffelmenge 1 ein Preis angegeben sein, so gilt dieser auch für sämtliche weitere Staffelmengen.

Die Stückpreise dürfen mit steigender Staffelmenge die Preise der vorhergehenden nicht überschreiten. Andernfalls gilt der Preis für Staffelmenge 1 für alle Staffelmengen. Sofern Staffeln ab Staffelmenge 2 vorgegeben sind (Spalten M, O und Q in Anhang C4 (Preisblatt)), wird ein gewichteter Durchschnittspreis gebildet (Spalte S des Anhangs C4), der den Angebotspreis darstellt und damit als Grundlage für den Bewertungspreis herangezogen wird.

- Bei den Losen, bei denen mehrere Reparaturstufen angegeben sind, müssen sämtliche Reparaturstufen angeboten werden. Andernfalls wird das Angebot auf das Gesamtlos nicht gewertet.
  Der Zuschlag erfolgt auf das Gesamtlos (d.h. inkl. aller Reparaturstufen). Dafür werden die Preise und Lieferzeiten der einzelnen Reparaturstufen aufaddiert und bei gleicher Gewichtung durch die Anzahl der Reparaturstufen geteilt (siehe Spalten Z und AB des Reiters „Angebotsblatt Aufarbeitung“ des Anhangs C4 (Preisblatt)). Für sämtliche Aufarbeitungsstufen gilt die Staffelmenge 1.

15.5 Bewertung der technischen Eigenschaften/fachlichen Ausführung und zu den Vertragsbedingungen

15.5.1 Ausschluss- bzw. Muss-Kriterien

15.5.1.1 Soweit Anforderungen nicht ausdrücklich als Bewertungskriterien gekennzeichnet sind, gelten diese als Ausschluss- bzw. Muss-Kriterien, die zwingend durch den Bieter zu erfüllen sind. Anforderungen, die nach den Vorgaben erfüllt werden „sollen“ oder „möglichst“ zu erfüllen sind, gelten nicht als Ausschluss- bzw. Muss-Kriterien. Diese Anforderungen werden ggfs. gemäß Ziffer 15.5.2 bewertet (Bewertungskriterien). Für den Fall, dass es zu Widersprüchen zwischen der Leistungsbeschreibung und der Bewertungsmatrix hinsichtlich der Einordnung von Kriterien als Bewertungs- oder Musskriterien kommt, gehen die Angaben in der Bewertungsmatrix vor.

15.5.1.2 Der Auftraggeber behält sich vor, Muss-Kriterien im Verlauf des Vergabeverfahrens noch einmal zu ändern, sie entfallen zu lassen oder neue Muss-Kriterien hinzuzufügen. Die Bieter werden darüber rechtzeitig informiert. Für den Fall, dass das Angebot eines Bieters wegen Nichterfüllung eines Muss-Kriteriums vorläufig ausgeschieden wurde und dieses Kriterium nachfolgend entfällt, wird der betreffende Bieter wiederum zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren und zur Abgabe eines Angebotes eingeladen und über den aktuellen Stand des Vergabeverfahrens informiert. Auf Ziffer 4.4 wird hingewiesen.

15.5.1.3 Erkennt ein Unternehmen vor Angebotsabgabe, dass ein einzelnes Muss-Kriterium nicht oder nicht wirtschaftlich erfüllt werden kann, so kann es dem Auftraggeber vorschlagen, das Muss-Kriterium bzw. die zugrundeliegende Anforderung aufzuheben oder zu ändern. Dabei sind die technischen und/oder wirtschaftlichen Gründe für die Aufhebung/Änderung des Muss-Kriteriums und ggf. alternative Lösungsvorschläge zur Erreichung des Zieles der Anforderung darzulegen. Der Auftraggeber wird rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist eingehende Änderungs-/Aufhebungsvorschläge prüfen.

15.5.2 Bewertungskriterien

15.5.2.1 Bewertungskriterien werden im Rahmen der technisch-fachlichen Angebotswertung entsprechend ihrer Bedeutung berücksichtigt.

Der jeweilige Gewichtungsfaktor (bzw. der erzielbare Bonus oder Malus) ist in der Bewertungsmatrix genannt.

15.5.2.2 Der Erfüllungsgrad einer Anforderung wird auf der Basis der Angaben des Bieters in dem Kriterienkatalog und ggf. unter Berücksichtigung der Erläuterungen des Bieters bestimmt. Er wird entsprechend der Bewertungsmatrix bewertet.

15.5.3 **Nachweisführung über Materialherkunft/Teststellung**

15.5.3.1 Der Auftraggeber behält sich vor, von den Bietern Nachweise darüber zu verlangen, dass es sich bei dem Bauteil um ein Originalersatzteil bzw. um ein OEM-Ersatzteil handelt oder um ein freigegebenes Substitut (vom Auftraggeber bereits freigegeben, im Betrieb erprobt und in den letzten drei Jahren frei von Mängeln und/oder Gewährleistungsfällen).
Als Nachweis darüber, dass es sich um ein Originalersatzteil oder OEM-Ersatzteil (vergleiche Ziffer 11.4.1) handelt, kann der Auftraggeber insbesondere verlangen, dass der Bieter die Lieferkette bis hin zum Fahrzeug- bzw. Systemhersteller oder zum tatsächlichen Hersteller der Komponenten bzw. Baugruppen offenlegt, wobei bei Originalersatzteilen zudem nachgewiesen werden muss, dass dieser Hersteller den Fahrzeughersteller mit eben diesen Bauteilen beliefert. Ferner kann der Auftraggeber bei verbleibenden Zweifeln die Zurverfügungstellung eines Musterexemplars verlangen.

Bei Aufarbeitung: Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die entsprechenden herstellerbezogenen Unterlagen, Nachweise und Dokumentationen unverzüglich und vollständig in geeigneter und prüffähiger Weise vorzulegen. Änderungen oder Abweichungen von den Herstellervorgaben bedürfen der voherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Darüber hinaus kann ggf. eine Teststellung, Audit, Betriebserprobung, Freigaben und Zulassungen erforderlich werden.

15.5.3.2 Die zeitlichen und fachlichen Anforderungen zur Durchführung der Teststellung wird der Auftraggeber rechtzeitig gesondert mitteilen.

15.5.3.3 Die Nachweisführung/Teststellung ist für den Auftraggeber kostenfrei zu realisieren.

16 Weiterer Ablauf des Vergabeverfahrens

16.1 Der Auftraggeber wird die wertungsfähigen Angebote anhand der bekannt gemachten Bewertungskriterien bewerten und danach zu fachlichen und kommerziellen Verhandlungen/Angebotspräsentationen einladen. Im Regelfall wird in einem ersten Termin ein technisches Aufklärungsgespräch mit den im Wettbewerb verbliebenen Bietern geführt, bei dem technische Fragestellungen des Angebotes besprochen werden. Der Auftraggeber behält sich vor, im Rahmen dieses Termins kommerzielle Aspekte des Angebotes zu diskutieren. Der Auftraggeber behält sich vor, mehrere Verhandlungsrunden durchzuführen.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Kreis der an den Verhandlungen teilnehmenden Bieter auf den oder die aussichtsreichsten Bieter zu begrenzen und mit diesen die Verhandlungen fortzusetzen (preferred bidder). Eine etwaige Verengung des Bieterkreises erfolgt anhand der bekannt gemachten Bewertungskriterien. Sind die Verhandlungen mit einem preferred bidder nicht erfolgreich, so steht es dem Auftraggeber frei, die Auswahl zum preferred bidder wieder rückgängig zu machen.

Der Auftraggeber behält sich vor das Verhandlungsverfahren in Form eines strukturierten und abgestuften Verhandlungsprozesses durchzuführen. Dieser Verhandlungsprozess besteht aus einer oder mehreren aufeinander folgenden Verhandlungsphasen. Eine Verhandlungsphase besteht wiederum aus einer oder mehreren Verhandlungsrunden. Im Rahmen der finalen Verhandlungsphasen beabsichtigt der Auftraggeber nur noch über kaufmännische Bedingungen, wie insbesondere den Preis zu verhandeln.

Die Entscheidung über das konkrete Verhandlungsdesign trifft der Auftraggeber nach Auswertung der eingegangenen Angebote nach vorher feststehenden, objektiven Kriterien und kommuniziert diese und die damit verbundenen Verhandlungsregeln rechtzeitig allen verbliebenen Bietern.

Der Auftraggeber behält sich hierbei vor, besondere Verhandlungsmethoden wie zum Beispiel sog. „holländische“ oder „englische" Verhandlungen (steigende oder fallende Preise) bzw. Kombinationen daraus einzusetzen. Hierbei kann der Auftraggeber den Bietern gleichzeitig oder auch nacheinander Angebote, Zielpreise oder weitere Preisinformationen vorgeben. In diesem Zusammenhang kann der Auftraggeber in einer vorgelagerten Verhandlungsrunde ein „Erstangebotsrecht“ für nachgelagerte Verhandlungsrunden zwischen den Bietern unter Wahrung der Chancengleichheit und Wirtschaftlichkeit vergeben. In diesem Fall behält sich der Auftraggeber ausdrücklich vor, den Zuschlag auch ohne jegliche bzw. jede weitere Verhandlung zu erteilen.

Die Verhandlungen erfolgen entweder als Präsenzveranstaltung oder auch unter Einsatz elektronischer Mittel (virtuell). Für die Entscheidungen über eine Angebotsabgabe in den finalen Verhandlungsphasen erhalten die Bieter jeweils eine Zeitvorgabe, die zwischen wenigen Minuten und einigen Tagen variieren kann. Der Auftraggeber wird für die Durchführung des finalen Verhandlungsprozesses im Vorfeld das Basis-Kommunikationspapier (Anlage 208.1220V31) fortschreiben und weiter konkretisieren. Es wird gleichzeitig allen verbliebenen Bietern bekannt gegeben. Die Bieter erhalten sodann eine angemessene Zeit zur Vorbereitung und die Gelegenheit, Rückfragen zu stellen.

Im Rahmen der Verhandlung kann es dazu kommen, dass der Auftraggeber den Bietern die Möglichkeit einräumt, Pakete zu bilden (siehe Ziffer 10.2).

Der genaue Ablauf der finalen Verhandlungsphase wird vom Auftraggeber vor Beginn der finalen Verhandlungsphase in einem separaten Dokument eindeutig erläutert.

16.2 Präsentationen und Verhandlungen werden in deutscher Sprache geführt. Zeit und Ort wird der Auftraggeber rechtzeitig bekannt geben.

16.3 Zur Klärung offener Fragen kann der Auftraggeber im Vorfeld oder im Nachgang von Präsentationen oder Verhandlungen einen Fragenkatalog an die/den Bieter versenden, welcher kurzfristig über das Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG zu beantworten ist.

16.4 Der Auftraggeber behält sich auch vor, die Struktur und den Ablauf des Verhandlungsverfahrens jederzeit anzupassen und insbesondere auf Teile zu verzichten oder weitere Teile zu ergänzen. Der Auftraggeber behält sich insoweit vor, auf die Durchführung von Verhandlungen zu verzichten oder zunächst nicht berücksichtigte Bieter zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu Verhandlungen zuzulassen. Der Auftraggeber informiert jeweils die beteiligten Bieter über die angepasste Struktur und den Verfahrensablauf.

16.5 Werden Verhandlungen mit mehreren Bietern geführt, so erfolgt der Zuschlag auf die An gebote, die nach Abschluss der Verhandlungen den wirtschaftlichsten Gesamtpreis bilden (siehe Ziffer 10.2).

16.6 **Termine**

Die vorgesehenen Fristen und Termine können der Vergabeplattform entnommen werden.

16.7 Der Auftraggeber behält sich zu Dokumentationszwecken vor, eine Ausfertigung des abgeschlossenen Vertrages zu verlangen. In der Regel erfolgt dies in elektronischer Form.

17 Besondere gesetzliche Anforderungen an den Auftragnehmer

Die Deutsche Bahn AG und die mit ihr gemäß § 290 HGB verbundenen Unternehmen verfolgen das Ziel, Transparenz hinsichtlich des Abschlusses von solchen Verträgen zu schaffen, in denen in Bezug auf den Vertragspartner besondere gesetzliche Anforderungen gelten. Dies gilt insbesondere für Verträge mit aktiven oder ehemaligen Vorständen von Aktiengesellschaften und Geschäftsführern von Gesellschaften mit beschränkter Haftung im DB-Konzern.

Ehemalig in diesem Sinne ist die Position als Vorstand oder Geschäftsführer unabhängig davon, wie weit sie zeitlich zurückliegt.

Daher ist es erforderlich, dass Bewerber/Bieter, die eine natürliche Person sind, eine Erklärung abgeben, wenn sie zu den vorgenannten Personengruppen gehören.

18 Rechtsmittelbelehrung

18.1 Für die Nachprüfung von Verstößen gegen Vergabebestimmungen ist folgende Stelle zuständig:

Bundeskartellamt
Vergabekammern des Bundes
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn, Germany
Fax: +49 (0)22894 99-163

18.2 Wenn der Zuschlag bereits wirksam erteilt worden ist, kann dieser nicht mehr vor der Vergabekammer angegriffen werden (§ 168 Abs. 2 Satz 1 GWB). Der Zuschlag darf erst 10 Kalendertage nach Absendung der Bekanntgabe der Vergabeentscheidung per Fax oder per E-Mail bzw. 15 Kalendertage nach Absendung der Bekanntgabe der Vergabeentscheidung per Post erteilt werden (§ 134 Abs. 2 GWB). Die Zulässigkeit eines Nachprüfungsantrags setzt ferner voraus, dass die geltend gemachten Vergabeverstöße innerhalb von 10 Kalendertagen nach Kenntnis bzw. – soweit die Vergabeverstöße aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen erkennbar sind – bis zum Ablauf der Teilnahme- bzw. Angebotsfrist gerügt wurden (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 3 GWB). Ein Nachprüfungsantrag ist ebenfalls unzulässig, soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB). Des Weiteren wird auf die in § 135 Abs. 2 GWB genannten Fristen verwiesen.

18.3 Der Bieter hat in den Angebotsunterlagen alle Angaben deutlich zu kennzeichnen, die der Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen unterliegen. Liegt keine entsprechende Kennzeichnung vor, geht der Auftraggeber davon aus, dass sich diesbezüglich keine Weitergabebeschränkungen nach § 5 Abs. 1 SektVO ergeben und die Angaben im Sinne von § 165 GWB den Beteiligten eines Nachprüfungsverfahrens zur Einsichtnahme freigegeben werden können.

19 Anlagen zur Vergabe

Die folgende Auflistung enthält eine Übersicht über beiliegende und mit dem Teilnahmeantrag bzw. Angebot einzureichende Unterlagen zu diesem Vergabeverfahren.

Die aufgeführten Dokumente sind – soweit nicht anders gekennzeichnet – vollständig ausgefüllt einzureichen.

	Checkliste: Unterlagen zur Vergabe			
beiliegende Unterlagen	**mit dem Teilnahmeantrag zurückzusendende Unterlagen**	**mit dem Angebot zurückzusendende Unterlagen**	**Bezeichnung der Unterlage**	
☒			**A_Bewerbungsbedingungen**	
			B_Teilnahmewettbewerb	
☒	☒		Anhang B1	Eignungsmatrix
☒	☒		Anhang B2	Eignungsleihe
☒	☒		Anhang B3	Lieferantenselbstauskunft
☒	☒		Anhang B4	Bietereigenerklärung
☒	☒	☒	Anhang B5	208.1220V06 - Bietergemeinschaftserklärung
☒	☒		Anhang B6	Referenznachweise und Erklärung über Mindestumsatz
☒			Anhang B7	208.1220V31 Strukturierte Vergabeverhandlung – Basis-Kommunikationspapier
			C_Aufforderung zur Angebotsabgabe	
☒		☒	Anhang C1	**Angebotsformblatt**
☒		☒	Anhang C2	**Lieferrahmenvertrag**
☒			Anlage 1 zu C2	entfällt
☒			Anlage 2 zu C2	AEB Stand 01.05.2026 (wird Anlage des Vertrages)
☒			Anlage 3 zu C2	DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner Stand 01.02.2024 (wird Anlage des Vertrags)
☒			Anlage 4 zu C2	EVB Mindestlohn Stand 01.01.2022 (wird Anlage des Vertrags)
☒			Anlage 5 zu C2	EVB Informationssicherheit Stand 01.05.2025 (wird Anlage des Vertrags)
☒			Anlage 6 zu C2	Anhang 5 zur EVB Informationssicherheit „Rollendes Material“ Stand 01.11.2024 (wird Anlage des Vertrages)
☒			Anlage 7 zu C2	Anhang 3 zur EVB Informationssicherheit „Vernetzte Hardware (IT/OT), maschinentechnische Anlagen, rollendes Material“ Stand 01.11.2024 (wird Anlage des Vertrags)

☒			Anlage 8 zu C2	EVB Nachhaltigkeit Stand 01.02.2025 (wird Anlage des Vertrags)
☒			Anlage 9 zu C2	EVB Kartellprävention Stand 01.11.2024 (wird Anlage des Vertrags)
☒			Anlage 10 zu C2	EVB Unfallverhütung Stand 01.05.2026 (wird Anlage des Vertrags)
☒			Anlage 11 zu C2	EVB Qualitätssicherung Beschaffung Stand 01.01.2020 (wird Anlage des Vertrags)
☒			Anlage 12 zu C2	EVB SAP Business Network und SCC Stand 01.05.2025 (wird Anlage des Vertrags)
☒			Anlage 13 zu C2	EVB Beistellung Stand 24.11.2022 (wird Anlage des Vertrags)
☒			Anlage 14 zu C2	EVB Serialisierung Stand 01.01.2025 (wird Anlage des Vertrags)
☒			Anlage 15 zu C2	„LB Ril 951.0040Z01-Z06“ Leistungs beschreibung für Schienenfahrzeuger satzteile mit Klebverbindungen nach Ril 951.0040Z01 bis Z06 Stand 29.04.2016 (wird Anlage des Vertrags)
☒			Anlage 16 zu C2	Merkblatt Anforderungen der DB AG für das Kleben im Schienenfahrzeug bau nach der DB - Richtlinie 951.0040 Stand 01.07.2016 (wird Anlage des Ver trags)
☒			Anlage 17 zu C2	Merkblatt für die klebtechnische In-standsetzung von DB-Schienenfahr-zeugen außerhalb der DB AG – Aus-gabe 07.2016
☒			Anlage 18 zu C2	„LB Ril 951.0010Z01-Z05“ Leistungs beschreibung für geschweißte Schie nenfahrzeugersatzteile nach Ril 951.0010Z01 bis Z05 Stand 01.05.2020 (wird Anlage des Vertrags)
☒			Anlage 19 zu C2	Merkblatt Anforderungen der DB AG nach der DB - Richtlinie 951.0010, Vers. 6.0 Stand 01.05.2017 (wird An-lage des Vertrags)
☒			Anhang C3	**Wertungsmatrix**
☒		☒	Anhang C4	**Preisblatt** (wird Anlage des Vertra-ges)
☒		☒	Anhang C5	Nachunternehmerliste
☒			Anhang C6	Teileübersicht / Leistungsbeschrei-bung
☒		☒	Anhang F	Bestätigung Klebeteile
☒		☒	Anhang G	Bestätigung Schweißbauteile

❑